

08.12.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - AS - Fz - Inzu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des
Bundessozialhilfegesetzes (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung -
SozhiDAV -)

A.**1. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

In § 2 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "Abgleichszeitraum" durch das Wort
"Abgleich" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist ein redaktionelles Versehen zu berichtigen. Nach der Begründung der
Verordnung sollen Abgleichszeitraum und maßgeblicher Zeitraum des
Leistungsbezugs deckungsgleich sein. Bei der in der Regierungsvorlage
enthaltenen Formulierung des § 2 Abs. 1 Satz 1 läge der maßgebliche Zeitraum
des Leistungsbezuges dagegen vor dem Abgleichszeitraum. Das Wort
"Abgleichszeitraum" wird zudem erst in Absatz 2 definiert und sollte daher in
Absatz 1 nicht verwendet werden.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

B.

- 2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*